

Vorschlag der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an die Mitgliedsstaaten der NATO zur Frage der Befreiung Europas von chemischen Waffen¹

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind der Ansicht, daß das Vorhandensein chemischer Waffen auf, dem dichtbesiedelten Territorium Europas eine große Gefahr für, alle europäischen Staaten und Völker darstellt. Die Anwendung von Giftstoffen unter den Bedingungen Europas würde zu besonders schweren Folgen für die Zivilbevölkerung und zur Verseuchung weiter Gebiete führen. Einigen Einschätzungen zufolge könnte im Falle eines Konfliktes unter Einsatz chemischer Waffen das Verhältnis zwischen der Zahl der Toten unter den Militärangehörigen und der unter der Zivilbevölkerung 1 : 20 betragen.

Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Zuspitzung der internationalen Lage verschärft sich die Gefahr der Anwendung chemischer Waffen, vor allem in Europa.

Die radikale Beseitigung der chemischen Bedrohung für die Staaten und Völker Europas, wie auch für andere Regionen der Welt, kann durch das Verbot der chemischen Waffen und die Beseitigung ihrer Vorräte im Weltmaßstab gewährleistet werden. Auf dieses Hauptziel der sozialistischen Länder sind die konkreten und realistischen Vorschläge gerichtet, die sie im Genfer Abrüstungsausschuß unterbreiten, indem sie beharrliche und konsequente Anstrengungen zur Ausarbeitung einer entsprechenden internationalen Konvention unternehmen.

Gleichzeitig können und müssen innerhalb des europäischen Kontinents bis zur Lösung dieser Aufgabe von globaler Bedeutung bestimmte parallele Schritte unternommen werden, um zu ihrer Lösung beizutragen. Das würde es ermöglichen, das Risiko eines chemischen Krieges in Europa und demzufolge in der gesamten Welt wesentlich zu verringern und mit der Reduzierung der Arsenale der chemischen Waffen zu beginnen. Derartige Schritte sind auch unbedingt erforderlich, um eine Anhäufung von chemischen Waffen in Europa zu verhindern und nicht zuzulassen, daß ein neuer gefährlicher Zyklus des chemischen Wettrüstens beginnt.

Teilmaßnahmen regionalen Charakters zur Begrenzung, Reduzierung und Beseitigung chemischer Kampfstoffe würden im Vergleich zu globalen Maßnahmen eine geringere Zahl von Staaten betreffen, und man könnte sie leichter abstimmen und verwirklichen. Zugleich würden diese regionalen Maßnahmen, die zur Beseitigung einer ganzen Art von Massenvernichtungswaffen führen, zweifellos die europäische Sicherheit festigen, zur Verminderung der Kriegsgefahr, zur Festigung des gegenseitigen Vertrauens und zur Gesundung der politischen Atmosphäre insgesamt beitragen. Mehr noch, die

¹ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, *Die Organisation des Warschauer Vertrages. Dokumente und Materialien, 1955-1985* (Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1985), S. 311-13.

Verwirklichung solcher Teilmaßnahmen würde internationalen Anstrengungen dienlich sein, den Abschluß einer Konvention über das Verbot chemischer Waffen voranbringen, worin nach wie vor das Endziel der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages besteht. Sie würde ähnlich gelagerte Maßnahmen auch auf anderen Kontinenten unterstützen. In vollem Umfang muß die Verwirklichung der Idee der Befreiung Europas von chemischen Waffen, die die Territorien aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages betreffen würde, auch die Ausdehnung künftiger Maßnahmen auf die entsprechenden Teile der Territorien der Mitgliedsländer der NATO vorsehen.

Die praktischen Maßnahmen zur Realisierung der Initiative der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zur Befreiung Europas von chemischen Waffen sollten — unter Berücksichtigung aller Faktoren und Umstände — zweckmäßigerweise aufeinanderfolgend, schrittweise durchgeführt werden.

Die Verpflichtungen der Staaten bezüglich des durch die Vereinbarung vorgesehenen chemiewaffenfreien Territoriums in Europa könnten zum Beispiel umfassen: eine Erklärung über das Vorhandensein beziehungsweise Nichtvorhandensein von chemischen Waffen auf diesem Territorium, das Nichtzulassen der Stationierung von chemischen Waffen dort, wo es diese gegenwärtig nicht gibt, das Einfrieren dieser Waffen, den Abzug beziehungsweise die Vernichtung der vorhandenen Bestände an chemischen Waffen, den Verzicht auf ihre Produktion, ihren Erwerb, ihre Einfuhr und ihre Übergabe an Staaten, die innerhalb dieses Territoriums liegen. Die zu übernehmenden Verpflichtungen müssen wirksam gewährleisten, daß es auf dem durch die Vereinbarung vorgesehenen Territorium keine chemischen Waffen gibt.

Bei der Erörterung praktischer Fragen, die mit der Befreiung Europas von chemischen Waffen im Zusammenhang stehen, können die Erfahrungen nützlich sein, die während der im Genfer Abrüstungsausschuß laufenden Verhandlungen zum umfassenden Verbot der chemischen Waffen gesammelt wurden. Zugleich erscheint es unzweckmäßig, komplizierte technische Fragen einzubeziehen, die Gegenstand dieser Verhandlungen sind.

Bei der Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Befreiung Europas von chemischen Waffen können von den interessierten Staaten je nach Notwendigkeit gegenseitig annehmbare adäquate Formen der Kontrolle vereinbart werden, die eine wirksame Erfüllung der durch alle Teilnehmer der Vereinbarung über die Schaffung der Zone eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten würden.

Der Status der Zone, die von chemischen Waffen frei ist, muß gebührend respektiert werden. Es erscheint zweckmäßig vorzusehen, daß Staaten, deren Territorien von einer solchen Vereinbarung erfaßt werden, in Übereinstimmung mit dem Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Anwendung von erstickenden Gasen, Giftgasen beziehungsweise anderen ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege sowie mit anderen internationalen juristischen Dokumenten, die angenommen werden, entsprechende Garantien gewährt werden.

Die genannte Vereinbarung könnte entweder die Form eines Dokumentes mit verbindlicher Rechtskraft — zum Beispiel Abkommen, Vertrag, Konvention — oder einer entsprechenden multilateralen Erklärung (Deklaration) oder aber mehrerer einseitiger Erklärungen (Deklarationen) haben. Für die Form der Vereinbarung wäre natürlich ihr Inhalt von Bedeutung. Eine politische Erklärung (Deklaration) würde die Möglichkeit bieten, einige komplizierte Fragen technischen Charakters zu umgehen.

Zur Durchführung eines ersten Meinungsaustausches mit den Mitgliedsländern der NATO und den anderen interessierten europäischen Staaten über die Frage der Befreiung Europas von chemischen Waffen erachten es die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages als zweckmäßig, im Jahre 1984 ein Treffen von bevollmächtigten Vertretern einzuberufen.

Im Verlaufe dieses Treffens könnten verschiedene Aspekte praktischen Charakters abgestimmt werden, darunter die Frage nach einem geeigneten Forum für künftige Verhandlungen über dieses Problem.

[Source: Official Publication of the German Democratic Republic]